

ORACLE-Lizenzvertrag

Der Lizenznehmer des Softwaresystems Prompt™

erhält von uns folgenden Erweiterungsvertrag für die Software ORACLE

1. Prompt™ beinhaltet eine ASFU-Lizenz der Oracle Datenbanksoftware, für die folgende Bedingungen gelten. Die Lizenz umfasst mindestens so viele Named User Plus, wie Prompt™ Clientlizenzen ausgegeben wurden. Je nach technischen und lizenzrechtlichen Erfordernissen wird eine Standard Edition oder Enterprise Edition verwendet.
2. Oracle Software mit ASFU-Lizenz zu Prompt™ darf nur zusammen - mit und zum Betrieb von Prompt genutzt werden. Jeder andere Gebrauch der Datenbank ist untersagt. Die Oracle Software darf unter Beachtung der im Folgenden beschriebenen Einschränkungen verwendet werden, und zwar ohne Zahlung regelmäßiger Lizenzgebühren und für unbegrenzte Zeit.
3. Alle Rechte an den ausgelieferten Oracle-Programmen bleiben Oracle vorbehalten, einschließlich der Rechte an später ausgelieferten ergänzenden Programmen. Von ausgelieferte Medien und Programmen dürfen Sicherheitskopien angefertigt werden, von Medien jedoch nur ein Exemplar.
4. Es ist nicht erlaubt, Programmkennzeichnungen oder Hinweise auf die Rechte von Oracle zu bearbeiten oder zu entfernen, die Programme Dritten für deren Geschäftsgebrauch zugänglich zu machen, so genanntes Reverse Engineering durchzuführen oder Programme zu Deassemblieren oder zu Dekompilieren. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Benchmark-Tests ist nur mit schriftlicher Erlaubnis von Oracle gestattet.
5. Oracle garantiert die beschriebene Programmfunktionalität für ein Jahr ab Lieferung. Während dieser Frist müssen eventuelle Fehler schriftlich an Oracle gemeldet werden.
6. ORACLE GARANTIERT KEINEN FEHLERFREIEN UND UNTERBRECHUNGSFREIEN PROGRAMMABLAUF ODER DIE BEHEBUNG ALLER PROGRAMMFEHLER. SOWEIT ZULÄSSIG, IST DIESE GARANTIE EXCLUSIV UND ES WERDEN KEINE WEITEREN GARANTIEEN EXPLIZIT ODER IMPLIZIT ANERKANNT, AUCH NICHT DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.
7. IM GARANTIEFALL BESCHRÄNKEN SICH DIE LEISTUNGEN AUF BEHEBUNG VON PROGRAMMFEHLERN. WENN DAS NICHT MÖGLICH ODER ÖKONOMISCH NICHT VERNÜNFTIG IST, KANN DIE RÜCKZAHLUNG GEZAHLTER LIZENZKOSTEN ERFOLGEN.

8. Ansprüche Dritter, die mit der Verletzung von Rechten durch Oracle begründet werden, sind binnen 30 Tagen schriftlich an Oracle zu melden. Die Adresse für entsprechende Korrespondenz mit Oracle ist Oracle USA, Inc., 500 Oracle Parkway, Redwood City, California, United States, 94065, Attention: General Counsel, Legal Department. Die Abwehr der Ansprüche und Verhandlungen obliegen allein Oracle, wozu der Lizenznehmer Oracle ermächtigt. Der Lizenznehmer erklärt sich bereit, Oracle durch Informationen, Unterstützung und Ermächtigung bei der Verteidigung zu unterstützen.
9. Erkennt Oracle solche Ansprüche Dritter an, darf Oracle Programme so verändern, dass sie den Anspruch nicht mehr verletzen, oder Lizenzen an den entsprechenden Rechten erwerben. Wo dies nicht ökonomisch vernünftig oder möglich ist, kann die Rücknahme der Lizenz gegen Erstattung der gezahlten Lizenzkosten erfolgen.
10. Support durch Oracle kann kostenpflichtig bestellt werden. Für Support gelten weitere Bedingungen, die auf Anfrage bzw. bei Bedarf mitgeteilt werden. Support durch atlan-tec erfolgt entsprechend separat abzuschließender Vereinbarungen.
11. Vertragsverletzungen müssen schriftlich mitgeteilt werden. Bei einer Vertragsverletzung räumen beide Seiten dem Vertragspartner eine Frist von 30 Tagen ein, um Abhilfe zu schaffen. Erfolgt keine Abhilfe, ist der Vertrag beendet. Eine Verletzung dieses Vertrags durch den Lizenznehmer führt dazu, dass es nicht mehr erlaubt ist, die entsprechende Oracle Software zu nutzen.
12. Vertrauliche Informationen, insbesondere Preise und Vertragsbedingungen, unterliegen der Geheimhaltung. Nicht vertraulich sind bereits öffentlich bekannte Informationen, sofern sie nicht durch einen der Vertragspartner öffentlich wurden, Informationen, die dem veröffentlichenden Vertragspartner bereits vor Abschluss dieses Vertrags vorlagen, Informationen, die durch Dritte rechtmäßig an den veröffentlichenden Vertragspartner weitergegeben wurden, und Informationen, die der veröffentlichende Vertragspartner selbst entwickelt hat. Die Vertragspartner vereinbaren eine Geheimhaltungsfrist von drei Jahren ab der Kenntnis vertraulicher Informationen. Vertrauliche Informationen dürfen nur an Angestellte weitergegeben werden, deren Aufgaben diese Weitergabe erforderlich machen und die zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Sofern aus diesem Vertrag ein Rechtsstreit entsteht, sind beide Parteien zur Führung dieses Rechtsstreits von der Geheimhaltung befreit, soweit dies notwendig ist.
13. Dieser Oracle-Lizenzvertrag ersetzt eventuell zuvor geschlossene Oracle-Lizenzverträge. Es wird anerkannt, dass es keine weiteren Klauseln oder mündlichen Vereinbarungen bezüglich der Oracle-Lizenzen gibt; wohl aber kann es weitere Vereinbarungen zu Prompt™ oder anderen atlan-tec Produkten geben. Erweisen sich einzelne Vertragsbestandteile als ungültig oder undurchsetzbar, bleiben die übrigen in Kraft.
14. KEINER DER VERTRAGSPARTNER HAFTET FÜR SCHÄDEN ODER VERLUSTE (AN PROFITEN, GEWINNEN, DATEN ODER DEM GEBRAUCH VON DATEN). DIE

HAFTUNG VON ORACLE BESCHRÄNKT SICH IN JEDEM FALL HÖCHSTENS AUF DIE GEZAHLTEN LIZENSKOSTEN.

15. Es gelten die Exportbeschränkungen der USA. Der Kunde erklärt, dass diese Exportbeschränkungen eingehalten werden. Oracle Software darf nicht entgegen den Exportbeschränkungen exportiert werden, und Oracle Software darf nicht zur Herstellung und Entwicklung von biologischen, chemischen oder nuklearen Waffen oder zur Entwicklung von Raketentechnologie genutzt werden.
16. Gerichtliche Auseinandersetzungen gegen Oracle mit Bezug auf diesen Vertrag sind bei den Gerichten in den Counties San Francisco, San Mateo oder Santa Clara des Bundesstaats Kalifornien, USA, zu führen. Die Adresse für entsprechende Korrespondenz mit Oracle ist Oracle USA, Inc., 500 Oracle Parkway, Redwood City, California, United States, 94065, Attention: General Counsel, Legal Department.
17. Außer im Falle von Nichtbezahlung oder der Verletzung der Eigentumsrechte von Oracle, dürfen Ansprüche aus diesem Vertrag nicht später als zwei Jahre nach deren Entstehen vorgebracht werden.
18. Nach schriftlicher Vorankündigung von 45 Tagen darf Oracle ein Audit zur Nutzung von Oracle Software durchführen. Der Lizenznehmer stimmt zu, bei diesen Audits mit Oracle zusammenzuarbeiten und in vernünftigem Maße Informationen zu liefern und Unterstützung zu leisten. Der Lizenznehmer muss binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung sämtliche Beträge zahlen, die durch den Gebrauch von Software über das lizenzierte Maß hinaus entstehen. Der Lizenznehmer erklärt, dass Oracle nicht für aus dem Audit entstehende Kosten haftet.
19. Kein Vertragspartner haftet für Verzögerungen durch kriegerische oder feindliche Akte, Sabotage, höhere Gewalt, Strom-, Internet- oder Telefonausfall (sofern nicht vom Vertragspartner zu vertreten), gesetzliche Beschränkungen und andere Ereignisse, die sich der Kontrolle durch die Vertragspartner entziehen. Beide Seiten versuchen, den Schaden durch solche Ereignisse möglichst gering zu halten.
20. Definition Named User Plus: Ist definiert als durch den Kunden ermächtigte natürliche Person, die die auf einem Computer installierte Software verwenden darf, unabhängig davon, ob diese Person das tatsächlich zu einer bestimmten Zeit aktiv tut. Wenn ein automatisches Gerät Zugriff auf die Software hat, gilt dieses als zusätzlicher Named User Plus. Wird ein Multiplexer wie z. B. eine Webvisualisierung eingesetzt, muss die Anzahl der User an der Benutzerschnittstelle des Multiplexers ermittelt werden. Automatische Datenübertragung von einem Computer auf einen anderen ist erlaubt. Es gibt Regeln für die mindestens erforderliche Anzahl von Named Users nach Anzahl der CPUs und eingesetzter Oracle Software. Diese Regeln stellt atlan-tec auf Anfrage zur Verfügung; sie müssen eingehalten werden.
21. Oracle Database Standard Edition darf nur auf Rechnern mit maximal vier Prozessoren betrieben werden.